

Nichtamtliche Lesefassung

Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 16, S. 104–117) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 5. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 60, S. 259–260)

Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. März 2015 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 3 Zweck und Formen der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Gutachter/Gutachterinnen, Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 16 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 17 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 20 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 22 Ombudsverfahren
- § 23 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenpromotionsordnung enthält Regelungen zur Sicherung der Qualität des Promotionswesens an der Albert-Ludwigs-Universität sowie Vorgaben für die Ausgestaltung der Promotionsordnungen der Fakultäten. Die Fakultäten haben ihre Promotionsordnungen bis 30. September 2015 an deren Vorgaben anzupassen. Die Rahmenpromotionsordnung enthält keine unmittelbar für das Promotionsverfahren in den Fakultäten geltenden Regelungen. Soweit die Rahmenpromotionsordnung keine abschließenden Vorgaben macht, können die Promotionsordnungen der Fakultäten weitere Aspekte des Promotionsverfahrens regeln.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Das Promotionsrecht liegt bei den Fakultäten.
- (2) Von den Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität werden im Wege ordentlicher Promotion insbesondere die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:
 1. Theologische Fakultät
Doktor der Theologie (Doctor theologiae – Dr. theol.)
 2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
Doktor der Rechte (Doctor juris – Dr. jur.)
 3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
 4. Medizinische Fakultät
Doktor der Medizin (Doctor medicinae – Dr. med.)
Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae – Dr. med. dent.)
 5. Philologische Fakultät
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
 6. Philosophische Fakultät
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
 7. Fakultät für Mathematik und Physik
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 8. Fakultät für Chemie und Pharmazie
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 9. Fakultät für Biologie
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
 10. Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
 11. Technische Fakultät
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)
Doktor der Ingenieurwissenschaften (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)
- (3) Die Fakultäten können nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen für Abschlüsse im Rahmen von Promotionsstudiengängen alternativ auch den Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verleihen.
- (4) Die Fakultäten können an Persönlichkeiten, die hervorragende wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen auf einem von der betreffenden Fakultät vertretenen Gebiet erbracht haben, als seltene Auszeichnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h.c. beziehungsweise Doktor ehrenhalber – Dr. e.h.) nach § 25 verleihen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob der Grad mit einem Fachzusatz gemäß Absatz 2 verliehen wird.
- (5) Alle akademischen Grade gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Sie können von Frauen auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten ausgewiesenen Fachgebiet. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.
- (2) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsstudiengangs (Doktoranden- und Doktorandinnenkolleg) beziehungsweise eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktoranden- und Doktorandinnenausbildung (beispielsweise Graduiertenkolleg oder Graduiertenschule) oder außerhalb eines solchen Promotionsstudiengangs oder strukturierten Promotionsprogramms durchgeführt werden. Näheres ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten oder den jeweiligen Promotionsprogrammen geregelt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten haben auch die Durchführung von Promotionen zu gewährleisten, die fakultäts- oder hochschulübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Höchstdauer der Promotion einschließlich der Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung. Personen, die zu einem Promotionsstudiengang der Albert-Ludwigs-Universität zugelassen sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Andere Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen in seinem Zuständigkeitsbereich sowie für alle durch diese Rahmenpromotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Der Promotionsausschuss wird von der beziehungsweise den zuständigen Fakultäten bestellt. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit sollen Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt werden. Den Vorsitz führt ein Professor/eine Professorin. Abweichend von Satz 3 kann an der Medizinischen Fakultät auch ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin, der/die hauptberuflich an der Fakultät tätig ist, den Vorsitz führen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(5) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche. Sofern die Promotionsordnungen der Fakultäten dies regeln, kann der Promotionsausschuss beschließende Ausschüsse für Entscheidungen gemäß §§ 17 und 18 bilden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Promotionsausschusses.

(6) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Gutachter/Gutachterinnen, Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation (Referenten/Referentinnen) und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der betreffenden Fakultät. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass vom Promotionsausschuss auf Antrag auch hauptberuflich an der betreffenden Fakultät wissenschaftlich tätige Arbeitsgruppenleiter/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder andere hauptberuflich dort tätige Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit

Nichtamtliche Lesefassung

durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass darüber hinaus auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden können. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß. In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Werden mehr als zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt, müssen diese mehrheitlich Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität sein; die Promotionsordnungen der Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Fakultäten sollen für die Dauer der Promotion eine Betreuung sicherstellen. Betreuer/Betreuerinnen können nur Personen sein, die gemäß Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden können.

(4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen die Benennung eines/einer verantwortlichen Betreuers/Betreuerin vor; dieser/diese soll als Erstgutachter/Erstgutachterin bestellt werden. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auch kooperative Formen der Betreuung zulassen. Sie regeln die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und sehen den Abschluss einer Promotionsvereinbarung zwischen dem/der beziehungsweise den zukünftigen wissenschaftlichen Betreuern/Betreuerinnen und dem/der zukünftigen Doktoranden/Doktorandin vor. Die schriftliche Promotionsvereinbarung, die erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam wird, umfasst folgende Mindestinhalte:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(5) Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Fakultät aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. einen qualifizierten Abschluss
 - a) eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
 - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht erworben hat,
2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

(2) Die Fakultäten können in ihren Promotionsordnungen als weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz insbesondere festlegen:

1. den Nachweis bestimmter Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen Hochschulstudium,
2. den Nachweis einer bestimmten fachspezifischen Abschlussprüfung,

Nichtamtliche Lesefassung

3. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang,
4. die Aufnahme in ein strukturiertes Promotionsprogramm.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten. Näheres kann in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt werden.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können unter besonderen Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten mit der Maßgabe, dass als besonders qualifiziert nur solche Absolventen/Absolventinnen gelten, die zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Notarakademie Baden-Württemberg können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin mindestens zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen seines/ihrer Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehört und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der betreffenden Fakultät die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt. Art und Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens werden in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt; die Dauer soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können Bewerber/Bewerberinnen, die an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin eingeschrieben sind und den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise die zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben, an der Medizinischen Fakultät vorläufig zur Promotion zum Doktor der Medizin oder zum Doktor der Zahnmedizin zugelassen werden. Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät kann hierfür den Nachweis bestimmter Prüfungsergebnisse und weiterer Voraussetzungen vorsehen.

§ 7 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der Fakultät, in der das entsprechende Fachgebiet gelehrt wird, die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete in verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3;
3. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Fakultät zu kennen;
4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion

Nichtamtliche Lesefassung

beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;

6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können die Vorlage weiterer Nachweise vorsehen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 5 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 5 Absatz 4 Satz 3) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass das Promotionsvorhaben in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 5 Absatz 4 Satz 3) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Dem Doktoranden/der Doktorandin wird mindestens ein Betreuer/eine Betreuerin (§ 5 Absatz 4 Satz 1) zugewiesen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen eine Regelung vorsehen, wonach nach Ablauf einer bestimmten Frist überprüft wird, ob die Promotion fortgeführt werden kann.

(7) Die Fakultäten stellen sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich an die gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät zuständige Stelle zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;

Nichtamtliche Lesefassung

4. die gemäß der Promotionsordnung der Fakultät vorgesehene Anzahl von Exemplaren der Dissertation;
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
6. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Rahmenpromotionsordnung;
7. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
8. im Falle einer Gruppenarbeit ein von dem Doktoranden/der Doktorandin verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit, Angaben zum individuellen Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin zu der Gemeinschaftsarbeit, ferner Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Gemeinschaftsarbeit benutzt haben;
9. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
10. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
11. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen.

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können die Vorlage weiterer Nachweise vorsehen.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt oder seit Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen beziehungsweise der Prüfungskommission mehr als vier Wochen verstrichen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss in der Regel bei der Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt wird. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der den Doktorgrad verleihenden Fakultät angehören. Die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie kann vorsehen, dass als Mitglieder der Fakultät im Sinne von Satz 2 auch diejenigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät sowie diejenigen an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich tätigen außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen gelten, denen vom Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie die Promotionsberechtigung erteilt wurde.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachtern/Gutachterinnen und mindestens einem/einer weiteren Prüfer/Prüferin für die mündliche Prüfung. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied; dieses soll der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Der/Die verantwortliche Betreuer/Betreuerin der Dissertation kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende sein.

(3) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) Soweit die Promotionsordnungen der Fakultäten dies vorsehen, kann der Promotionsausschuss die Aufgaben der Prüfungskommission wahrnehmen; Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Abweichungen und Ausnahmen können in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt werden. Wird die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist als Monographie abzufassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können abweichend davon auch die Einreichung mehrerer zusammenhängender wissenschaftlicher Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin (kumulative Dissertation) zulassen. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin, von denen mindestens zwei in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein müssen, müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Der Doktorand/Die Doktorandin muss bei mindestens einer dieser Arbeiten einen wesentlichen Beitrag geleistet haben; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Publikationen vornimmt. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht werden kann, mit der Maßgabe, dass seit deren Erscheinen in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sein dürfen.

(5) Jeder Gutachter/Jede Gutachterin hat dem Promotionsausschuss in der Regel vier Monate nach seiner/ihrer Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können nähere Regelungen vorsehen.

(6) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben für eine anzunehmende Arbeit folgende Prädikate:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Regelungen zur Vergabe von Zwischennoten vorsehen. Die Fakultäten stellen sicher, dass das Prädikat „summa cum laude“ nur für eine exzellente Leistung vergeben wird. Ist die Arbeit als eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt ungenügende Leistung abzulehnen, lautet die Note „insufficienter“ beziehungsweise „non sufficit“ oder „non probatum“ oder „non rite“.

(7) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt; die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Auslage in elektronischer Form vorsehen. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können eine Fristverkürzung in bestimmten Fällen vorsehen. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und habilitierte hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätige Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen einspruchsberechtigt

Nichtamtliche Lesefassung

sind. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können ferner vorsehen, dass dem Doktoranden/der Doktorandin die Gutachten vor und während der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekanntgegeben werden. Die Stellungnahme ist mit auszulegen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass die Dissertation und die Gutachten zusätzlich zur Auslage im Dekanat einer aus Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät gebildeten Lesekommission zur Stellungnahme vorgelegt werden.

(8) Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder spricht sich ein seitens der Lesekommission oder im Rahmen der Auslagefrist nach Absatz 7 erfolgter Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung aus, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Dieser/Diese weitere Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

(9) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können vorsehen, dass dem Doktoranden/der Doktorandin im Hinblick auf die Veröffentlichung Auflagen zur Überarbeitung seiner/ihrer Dissertation gemacht werden und das Promotionsverfahren erst abgeschlossen wird, wenn diese Auflagen erfüllt sind.

(10) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung gehört die Dissertation. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Art und Inhalt sowie Sprache, Dauer, Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel nach Annahme der Dissertation statt. Sie soll spätestens ein Jahr nach der Annahme stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung ist rechtzeitig bekanntzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und mündlicher Prüfung weniger als eine Woche betragen.

(3) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen sowie gegebenenfalls von den Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterzeichnen.

(4) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, soweit in den Promotionsordnungen der Fakultäten nichts anderes geregelt ist. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Soweit in den Promotionsordnungen der Fakultäten nichts anderes geregelt ist, ist die mündliche Prüfung in deutscher Sprache abzuhalten.

(6) Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abhält, entscheidet im Anschluss an diese in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet sie gemäß § 10 Absatz 6. Besteht die mündliche Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, die jeweils von nur einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen werden, werden die einzelnen Teilprüfungen von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin bewertet. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(7) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn deren Gesamtnote mindestens „rite“ lautet. Sehen die Promotionsordnungen der Fakultäten Teilprüfungen vor, muss darüber hinaus die Mehrzahl der Teilprüfungen mit mindestens „rite“ bewertet worden sein.

§ 12 Nichtbestehen Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt das zuständige Gremium die Gesamtnote der Promotion mit einem der folgenden Prädikate fest:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als den mündlichen Prüfungsleistungen; die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen eine ausdrückliche Gewichtung vor.

(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können nähere Regelungen für die Vergabe des Gesamtprädikats und von Zwischennoten vorsehen.

(4) Im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm kann nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten für die Berechnung des Gesamtprädikats die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise durch die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiums beziehungsweise des Promotionsprogramms ersetzt werden.

(5) Die Fakultäten sichern die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über ihre Maßnahmen zur Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt jede Fakultät alle fünf Jahre einen Bericht, der dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten ist und von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht wird. Abweichend von Satz 2 können die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät einen gemeinsamen Bericht erstellen.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Fakultät beziehungsweise mit dem Universitätssiegel versehen und von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation sowie den Namen und nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fakultät auch das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Abweichend von Satz 4 gilt bei Promotionen zum Doktor der Medizin oder zum Doktor der Zahnmedizin das Datum des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise das Datum des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung als Datum der Promotion, wenn die mündliche Prüfung bereits vollständig vorher stattgefunden hat. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert hat oder, soweit die Promotionsordnung der Fakultät dies vorsieht, die Veröffentlichung der Dissertation aufgrund der Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages oder eines wirksamen Veröffentlichungsvertrages mit der Albert-Ludwigs-Universität sichergestellt ist. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können außerdem Regelungen vorsehen, wonach die Veröffentlichungspflicht in begründeten Fällen bereits dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Dissertation aus patentrechtlichen Gründen der Öffentlichkeit mit zeitlicher Verzögerung zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Pflicht

Nichtamtliche Lesefassung

ten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Übrigen vollständig erfüllt hat und die Veröffentlichung ohne sein/ihr weiteres Zutun erfolgen kann. Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Bis dahin erhält der Doktorand/die Doktorandin auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen.

(3) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 15 Publikation der Dissertation

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin hat die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen; § 14 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Versäumt der Doktorand/die Doktorandin diese Frist oder versäumt er/sie es, die gemäß Satz 1 erforderliche Genehmigung einzuholen, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten. Lehnt einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen oder der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss.

(2) Die Anzahl der bei der Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation und der davon der Universitätsbibliothek Freiburg zur Verfügung zu stellenden Exemplare ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt. Die bei der Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

(3) Näheres zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 16 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 17 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Der Doktorand/Die Doktorandin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 20 Verfahrensmängel und Widerspruch

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Fakultät genommen.
- (2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

§ 22 Ombudsverfahren

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorats aus dem Kreis der entpflichteten beziehungsweise im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen der Albert-Ludwigs-Universität zwei Ombudspersonen sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Geschlechts sein und nicht aus derselben Fakultät kommen; es sollen ein Stellvertreter und eine Stellvertreterin bestellt werden.
- (2) Die Ombudspersonen sind Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für alle Doktoranden/Doktorandinnen der Universität sowie für deren Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben. Die Ombudspersonen fungieren als unabhängige und unparteiische Beratungs- und Vermittlungsstelle; sie nehmen keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen. Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse und der Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft, bleibt unberührt.
- (3) Die Durchführung des Ombudsverfahrens wird in einer eigenen Satzung geregelt.
- (4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auch die Durchführung eines Ombudsverfahrens auf Fakultätsebene vorsehen.
- (5) Sofern gemäß der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät ein Ombudsverfahren auf Fakultätsebene vorgesehen ist, entscheidet der Doktorand/die Doktorandin, ob das Ombudsverfahren durch

Nichtamtliche Lesefassung

die Ombudspersonen der Universität oder diejenigen der Fakultät durchgeführt wird; die Entscheidung des Doktoranden/der Doktorandin ist unwiderruflich.

§ 23 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen einer Fakultät bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können auch die Bildung eines gemeinsamen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents vorsehen.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für Promotionsordnungen zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können darüber hinaus vorsehen, dass bei der Beratung von Entwürfen für Promotionsordnungen ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme an den Fakultätsratssitzungen teilnimmt.

(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) Die Doktoranden- und Doktorandinnenkonvente der Fakultäten können einen gemeinsamen Arbeitsausschuss bilden, dessen Aufgabe die Beratung von Angelegenheiten ist, die die Doktoranden/Doktorandinnen unabhängig von ihrer Fakultätszugehörigkeit betreffen. Der Arbeitsausschuss hat das Recht, in diesen Angelegenheiten Empfehlungen an die zuständigen Organe der Universität zu richten. Dem Arbeitsausschuss werden die Entwürfe zu Änderungen der Rahmenpromotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahmen des Arbeitsausschusses werden den Senatsunterlagen beigelegt. Jeder Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in den Arbeitsausschuss; von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildete Doktoranden- und Doktorandinnenkonvente entsenden pro Fakultät einen Vertreter/eine Vertreterin. Auf Vorschlag des Prorektors/der Prorektorin für Forschung kann der Rektor/die Rektorin den Sprecher/die Sprecherin des Arbeitsausschusses zu Beratungsgegenständen im Sinne von Satz 1 zu den Sitzungen des Senats einladen.

§ 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Vereinbarungen, die die Albert-Ludwigs-Universität mit an deren promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Bestimmungen in §§ 1 bis 18 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(3) Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 25 Ehrenpromotion

(1) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 18 entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der

Nichtamtliche Lesefassung

Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Näheres zum Ehrenpromotionsverfahren regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(2) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Dekan/die Dekanin in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage

(zu § 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5)

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“

Nichtamtliche Lesefassung

Änderungssatzungen:

Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 16, S. 104–117)

Erste Änderungssatzung vom 28. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 2, S. 10–13):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 27. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 67, S. 435):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 5. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 60, S. 259–260):

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Hinweis:

Diese Lesefassung wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass hierbei unbeabsichtigt Fehler unterlaufen sind. Rechtlich verbindlich sind daher allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau veröffentlichten Satzungen.